

I. Auffertigung

Textbebauungsplan

(Satzung)

zur 2. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ der Ortsgemeinde Aschbach im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

vom 10. April 2022

Der Ortsgemeinderat von Aschbach hat am 03. März 2022 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht als Neufassung am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

§ 1

Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ der Ortsgemeinde Aschbach, in Kraft getreten am 21. August 1978, in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Mai 1992 wird im Bereich der Grundstücke Flurstück-Nr. 1640/7, 1640/18, 1640/19, 1640/5, 1640/4 und 1640/3 der Gemarkung Aschbach erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ ist in dem beigegeführten Lageplan festgesetzt.

§ 2

Änderung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ der Ortsgemeinde Aschbach, in Kraft getreten am 21. August 1978, in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Mai 1992 werden wie folgt geändert:

1. Für den Bereich der Grundstücke Flurstück Nr. 1640/7, 1640/18, 1640/19, 1640/5, 1640/4 und 1640/3 werden
 - die Grundflächenzahl (GRZ) von bisher 0,4 auf künftig **0,3** und
 - die Geschößflächenzahl von bisher 0,8 auf künftig **0,6** reduziert.
2. Die textliche Festsetzung Nr. 1.b) erhält folgende Fassung:
„Garagen sind im Rahmen der Landesbauordnung (LBauO) und im Rahmen des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht zwischen der straßenseitigen Baugrenze und dem Rand der Straße bzw. des Gehwegs, zulässig“.
3. Die Begrenzung der Flächengröße von Nebenanlagen und Versorgungsanlagen wird aufgehoben. Zu diesem Zweck wird die textliche Festsetzung Nr. 1. c) ersatzlos gestrichen.
4. Die textliche Festsetzung Nr. 1. d) wird ersatzlos gestrichen. Damit richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze künftig allein nach den landesrechtlichen Bestimmungen (Stellplatzverordnung).
5. Die textliche Festsetzung Nr. 1. aa) wird durch die vorstehenden Änderungen funktionslos und ersatzlos gestrichen.
6. Die Firstrichtung wird freigestellt. Zu diesem Zweck wird die textliche Festsetzung Nr. 4. a) ersatzlos gestrichen. Die zeichnerische Festsetzung „Stellung der Gebäude“ in der Planurkunde verliert ihre Gültigkeit.

§ 3

Änderung bauordnungsrechtlicher Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ der Ortsgemeinde Aschbach, in Kraft getreten am 21. August 1978, in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Mai 1992 werden wie folgt geändert:

1. Die textliche Festsetzung Nr. 5. a) erhält folgende Fassung:
„Für Hauptgebäude sind Sattel-, Walm- und Pultdächer sowie Kombinationen dieser Dachformen zulässig.“
2. Die textliche Festsetzung Nr. 5. c) erhält folgende Fassung
„Die zulässige Dachneigung beträgt 18 bis 45 Grad“.
Die Nutzungsschablone in der Planurkunde verliert, soweit sie dem entgegensteht, ihre Gültigkeit.
3. Die textlichen Festsetzungen Nr. 5. d) bis 5. f) und 6. a) bis 6. d) werden ersatzlos gestrichen.

§ 4

Radonvorsorge

(§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Das Baugebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lt. der vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz, herausgegebenen Radonprognosekarte erhöhtes (40 – 100 kBq/cbm) mit lokal hohem Radonpotenzial (>100 kBq/cbm) in und über einzelnen Gesteinshorizonten vorkommen kann. Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas weist vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Das radioaktive Edelgas Radon entsteht als ein Folgeprodukt beim Zerfall des in der Erde natürlich vorkommenden Urans. Über Klüfte und den Porenraum im Gestein sowie im Boden kann das gasförmige Radon dann mit der Bodenluft auch in Gebäude gelangen. Radioaktive Stoffe wie Radon und seine Zerfallsprodukte senden ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können. Beim Atmen werden die luftgetragenen Aerosole mit den anhaftenden Radon-Folgeprodukten hauptsächlich in den Bronchien der Lunge abgelagert. Sind Menschen langfristig und dauerhaft dieser Strahlung ausgesetzt, so können daraus beispielsweise erhöhte Risiken einer Erkrankung an Lungenkrebs resultieren. Als präventive Vorsorgemaßnahme wird bei Neubauten der Einbau einer radondichten Folie unter der Bodenplatte und im Bereich der erdberührten Außenwände (Keller, Untergeschoss) empfohlen. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz und den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen werden. Weiterhin steht zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt zur Verfügung.

(2) Für künftige Baumaßnahmen wird den Bauherrinnen und Bauherren die Durchführung objektbezogener Radonmessungen für ihre Vorhaben empfohlen. Die Ergebnisse der Radonmessungen sollen dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz mitgeteilt werden, damit sie in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz vom LGB verwandt werden können.

§ 5

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“, in Kraft getreten am 21. August 1978, und die Erweiterungsfläche nach § 1 dieser Satzung und umfasst die Grundstücke Flurstück-Nr. 1640/17, 1640/16 (Straße Am Sonnenberg), 1640/3, 1640/4, 1640/5, 1640/19,

1640/18, 1640/7, 1652/1, 1640/14, 1640/13, 1640/12, 1640/11, 1640/10 und 1622/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 1652/4, 1652/2, 1651, 1665/1 (Straße Kieselbach) und 993/9 (Straße Hauptstraße, L 368) der Gemarkung Aschbach. Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Lageplan dargestellt.

(2) Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

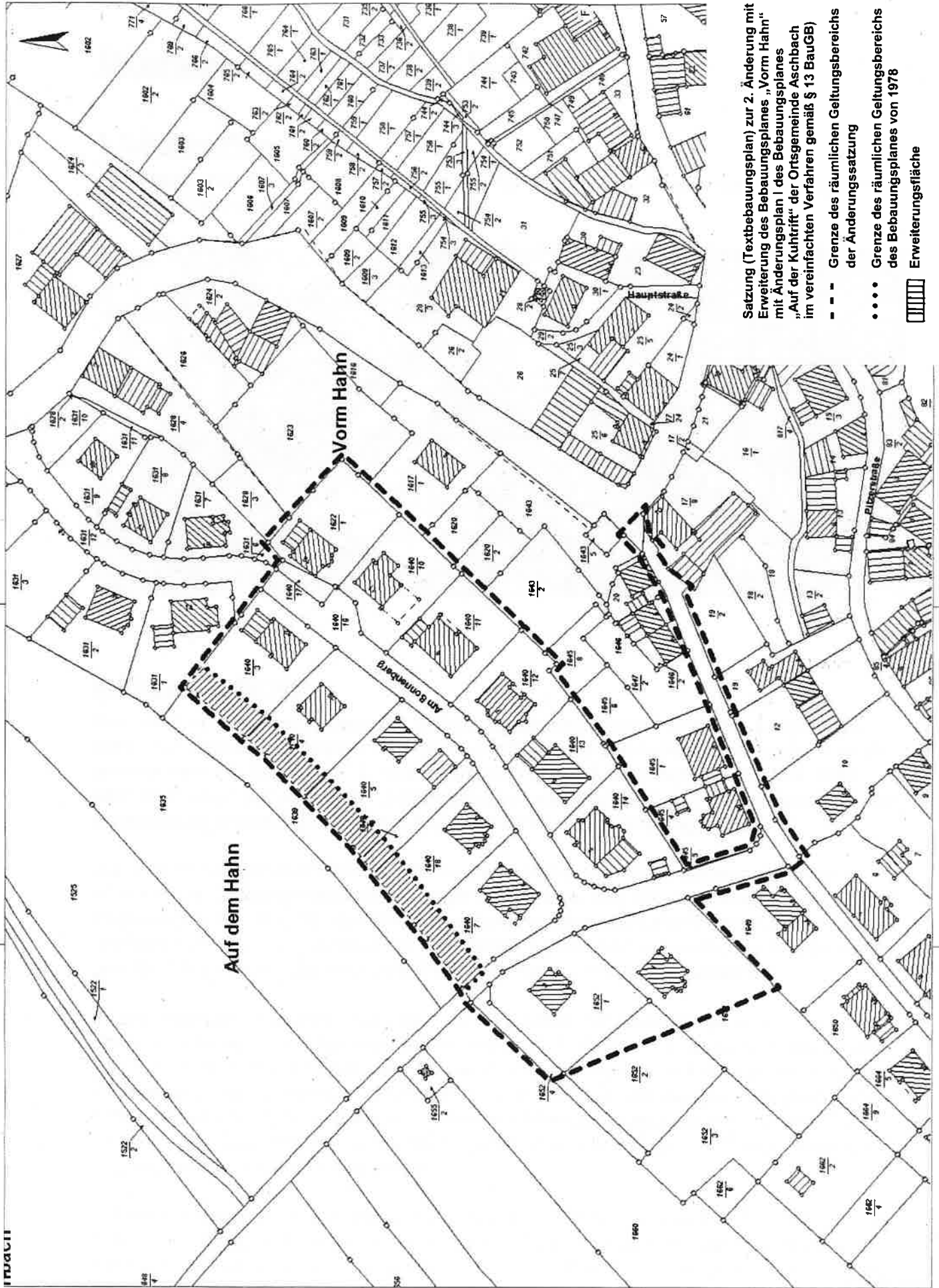
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Aschbach, den 10. April 2022
Für die Ortsgemeinde Aschbach:



Wansbach, Ortsbürgermeisterin

Aufgestellt: im März 2019
geändert: September 2020



Satzung (Textbebauungsplan) zur 2. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ der Ortsgemeinde Aschbach im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderungssatzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes von 1978
- ▨ Erweiterungsfäche

Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB):

1. Lage im Raum:

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Aschbach (siehe nachstehend abgedruckten Übersichtsplan):



2. Planerfordernis:

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ der Ortsgemeinde Aschbach, in Kraft getreten am 21. August 1978, in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Mai 1992 sind nach über vierzig Jahren Geltungsdauer nicht mehr zeitgemäß und bedürfen der Angleichung an heutige städtebauliche Entwicklungsvorstellungen.

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans normieren teilweise strengere oder engere Zulässigkeitsbestimmungen, als sie die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen des BauGB, der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Landesbauordnung (LBauO) usw. beinhalten. Als Beispiel dafür sind die textlichen Festsetzungen Nr. 1b bis d und die textlichen Festsetzungen unter Nr. 5 zu nennen.

In den textlichen Festsetzungen Nr. 1 b + c werden die höchstzulässigen Grundflächen von Garagen und Nebenanlagen begrenzt. Außerdem ist bestimmt, dass Garagen nur im Wohnhaus selbst oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen sind. Schließlich wird auch die Zahl der auf den Baugrundstücken vorzuhaltenden Kfz-Stellplätze geregelt, wobei der Anknüpfungspunkt der von den Bewohnern der Grundstücke (tatsächlich) gehaltenen Fahrzeuge als Mengenkriterium ungeeignet und nicht praktikabel ist.

Außerdem weichen im Bereich der Grundstücke Am Sonnenberg 4, 6, 8, 10 und 12 die Parzellierung und die tatsächliche Grundstücksnutzung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“

verläuft in einem Abstand von etwa 10 Metern parallel der südöstlichen Grenze des Grundstückes Flurstück Nr. 1639. Die Baugrundstücke erstrecken sich aber allesamt bis unmittelbar an das Grundstück Flurstück Nr. 1639 heran. Das bedeutet, dass bei allen vorstehend bezeichneten Baugrundstücken im rückwärtigen Bereich ein zirka 10 Meter breiter Streifen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegt.

Angesichts dessen ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung eine neuerliche Änderung des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ geboten.

3. Umfang der Änderung/Ergänzung, Kosten:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur 2. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ der Ortsgemeinde Aschbach erfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1978 sowie eine geringfügige Erweiterung im rückwärtigen Bereich der Baugrundstücke bergseits des Straßenzugs „Am Sonnenberg“. Diese Erweiterung wird vorgenommen, um die räumliche Abgrenzung des Baugebietes mit der tatsächlich ausgeübten Nutzung der Grundstücke zu vereinheitlichen.

Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die vorhandenen Erschließungsanlagen bleiben unverändert. Infolge der Bebauungsplanänderung fallen keine Kosten an.

4. Radonvorsorge:

Die vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) herausgegebene Radonprognosekarte stellt den Bereich des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ in der Ortsgemeinde Aschbach als einen Bereich dar, in dem erhöhtes (40 – 100 kBq/cbm) mit lokal hohem Radonpotenzial (>100 kBq/cbm) in und über einzelnen Gesteinshorizonten zu erwarten ist. Das LGB empfiehlt in solchen Gebieten dringend Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/m³ festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung (Änderung) der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ... zu berücksichtigen, so dass eine potenzielle Radonbelastung des Plangebietes in die Abwägungsentscheidung einzustellen ist. Nach herrschender Rechtsmeinung können Schutzvorkehrungen zur Radonvorsorge nicht als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Vielmehr ist eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB vorzunehmen. Im Sinne einer solchen Kennzeichnung wurde in die Satzung (Textbebauungsplan) zur 2. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ der Ortsgemeinde Aschbach im vereinfachten Verfahren unter § 4 ein präventiver Hinweis auf die Radonvorsorge aufgenommen.

Da im Gebiet des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ alle Baugrundstücke bebaut sind, ist eine orientierende Untersuchung der Radonkonzentration in der Bodenluft durch die Ortsgemeinde, wie sie bei der erstmaligen Ausweisung neuer Bauflächen angebracht ist, wenig zielführend. Die Ortsgemeinde hat stattdessen eine Empfehlung in die Änderungssatzung aufgenommen, wonach (beispielsweise bei künftigen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen) den Bauherrinnen und Bauherren die Durchführung objektbezogener Radonmessungen angeraten wird. Die Ergebnisse der Radonmessungen sollen dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz mitgeteilt werden, damit sie in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz dem LGB verwandt werden können.

5. Umweltauswirkungen:

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht etc. abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes sind jedoch zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ lässt die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen und der Grundflächenzahl (GRZ) unverändert. Zwar wird durch die Erweiterung des Plangebietes die im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB gelegene Fläche der Grundstücke Flurstück Nr. 1640/7, 1640/18, Am Sonnenberg 4, 6, 8, 10 und 12 um zirka 1.200 m² vergrößert, was multipliziert mit der Grundflächenzahl von 0,4 eine Mehrversiegelung von rd. 480 m² zuließe. Diese Möglichkeit der Vergrößerung der Versiegelung ist aber eher ein theoretischer Wert. Die Bebauung des Gebietes ist abgeschlossen, sämtliche Baugrundstücke sind mit Hauptgebäuden bebaut. Die nunmehr erfolgende Gebietserweiterung betrifft rückwärtige unbebaute Flächen der jeweiligen Hausgrundstücke und dient einzig dazu, die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes mit der tatsächlichen Grundstückssituation zu vereinheitlichen.

Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gehen keine erhöhten Eingriffe in die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege einher. Das Änderungsverfahren hat demnach keine messbar negativen Umweltauswirkungen.

6. Verfahren:

Gemäß § 13 BauGB kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. In diesem vereinfachten Verfahren ist

- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und



- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Es wird festgestellt, dass durch die geringfügige Erweiterung des Plangebietes sowie die Änderung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (siehe §§ 1 bis 3 dieser Satzung) die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ nicht berührt sind. Somit wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt durch das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

7. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan:

Da die vorzunehmende Änderung einen aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan betrifft und mit dem Gebot der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) in Einklang steht, bedarf die Satzung (der Textbebauungsplan) zur 2. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Vorm Hahn“ mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes „Auf der Kuhtrift“ der Ortsgemeinde Aschbach im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung und kann durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Aschbach, den 10. April 2022
Für die Ortsgemeinde Aschbach:



Wassbach, Ortsbürgermeisterin

Aufgestellt:
geändert:

im März 2019
September 2020

Verfahrensvermerke:

1. Der Ortsgemeinderat von Aschbach hat am **11. Oktober 2018** die Aufstellung dieses Textbebauungsplanes (der Satzung) im beschleunigten Verfahren gemäß §13 BauGB beschlossen.
2. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am **15. März 2019** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom **13. Juni 2019**. Von Seiten der benachbarten Gemeinden wurde **keine** Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben.
4. Der Entwurf des Textbebauungsplanes (der Satzung) gemäß §13 BauGB, in der Planfassung „**März 2019**“, hat mit den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **17. Juni 2019 (Arbeitstag) bis einschließlich 19. Juli 2019 (Arbeitstag)** öffentlich ausgelegt und war gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein unter <https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelles> ins Internet eingestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **07. Juni 2019** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden **keine** Stellungnahmen abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (**TöB**) wurden mit Schreiben vom **19. Dezember 2018** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. **Vierzehn** dieser Beteiligten (TöB) haben Stellungnahmen abgegeben, über die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **08. Oktober 2019** beraten und entschieden wurde.

Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nachdem der Entwurf des Textbebauungsplanes (der Satzung) nach den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Ortsgemeinderates Aschbach vom **08. Oktober 2019** nochmals geändert bzw. ergänzt wurde, ist der Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TöB sind erneut einzuholen.

Der Entwurf des Textbebauungsplanes (der Satzung) war in der durch vorstehenden Beschluss geänderten Fassung „**September 2020**“ mit den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein unter <https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelles> gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB eingestellt. Die Unterlagen konnten in der Zeit von **14. Juni 2021(Arbeitstag) bis einschließlich 14. Juli 2021 (Arbeitstag)** erneut eingese-

hen bzw. heruntergeladen werden. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden **keine** Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf abgegeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) wurde die **erneute öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen.**

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **09. Juni 2021** über die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet. Während der Auslegung gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Die Behörden und sonstigen TöB wurden im Rahmen des erneuten Anhörverfahrens gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **09. Juni 2021** unterrichtet und um die Abgabe einer erneuten Stellungnahme bis zum **14. Juli 2021** gebeten. Aus den Reihen der Behörden und sonstigen TöB wurden **zwölf** Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **03. März 2022** behandelt wurden. Das Ergebnis wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **19. April 2022** mitgeteilt.

Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Der Ortsgemeinderat von Aschbach hat am **03. März 2022** diesen Textbebauungsplan (die Satzung) einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

Aschbach, den 20. April 2022
Für die Ortsgemeinde Aschbach:

Wamsbach, Ortsbürgermeisterin



6. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Aschbach, den 20. April 2022
Für die Ortsgemeinde Aschbach:

Wamsbach, Ortsbürgermeisterin



7. Der Satzungsbeschluss (siehe Verfahrensvermerk Nr. 6) wurde am **29. April 2022** ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Aschbach, den 02. Mai 2022
Für die Ortsgemeinde Aschbach:

Wamsbach, Ortsbürgermeisterin



Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planurkunde sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung, die gesondert abgefasst und der Planurkunde beigeheftet sind.